



Foto: istock

Steuerliche Pläne im Regierungsprogramm 2020 bis 2024

Am 7.1.2020 wurde die neue Bundesregierung der Koalition aus ÖVP und Grünen vom Bundespräsidenten angelobt. In ihrem Regierungsprogramm „**Aus Verantwortung für Österreich**“ widmet sich vor allem das Kapitel „**Steuerreform & Entlastung**“ den geplanten steuerlichen Änderungen und Neuerungen. Die Ziele der Bundesregierung sind dabei einerseits eine Entlastung der Menschen in Österreich und eine Vereinfachung des Steuersystems, andererseits auch eine ökologisch-soziale „Umsteuerung“, bei der ökologisch nachhaltiges

Verhalten stärker attraktiviert und ökologisch schädliches Verhalten einer „stärkeren Kostenwahrheit“ unterworfen werden soll.

In der Regierungsklausur am 29. und 30.1.2020 wurde angekündigt, dass eine detaillierte Präsentation der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen und des 1. Schrittes der Ökologisierung im Sommer 2020 erfolgen soll. Für einzelne Maßnahmen wurde die zeitliche Umsetzung konkretisiert.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Punkte kurz dargestellt werden.

Steuerentlastung

Um das Ziel „Steuerentlastung“ zu erreichen, sind folgende Maßnahmen geplant:

- **Senkung der ersten drei Stufen des Einkommensteuertarifs** und zwar von 25% auf **20%**, 35% auf **30%** und 42% auf **40%**. Im Jahr 2021 soll die erste Stufe des Einkommensteuertarifs auf 20 % gesenkt werden, die Senkung der zwei nächsten Stufen soll 2022 umgesetzt werden.
- **Ausweitung des Gewinnfreibetrags:** Derzeit steht natürlichen Personen gem

INHALT

Steuerentlastungen	1
Ökosoziale Steuerreform	2
Steuerstrukturreform und Services	2
Rechtssicherheit und Entlastung für Selbständige und KMUs	3
Weitere Einzelmaßnahmen	3

HINWEIS: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

hp-steuerberatung gmbh
Hauptplatz 24/2 (Eingang Rathausgasse 6)
4240 Freistadt | Telefon 07942 / 2191910
E-Mail: office@hp-steuerberatung.at
Homepage: www.hp-steuerberatung.at

Haftungsausschluss:

Beiträge oder sonstige Inhalte dienen lediglich der Information. Alle Informationen stammen aus Quellen die der Herausgeber für zulässig hält. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Eine Haftung für die Richtigkeit der Beiträge und Quellen wird nicht übernommen.

Quelle:

ÖGWT-Klienten- und Kollegeninfo,
Stand 4. Februar 2020, © by ÖGWT

Layout, Grafik:

Studio Kapeller KG, Fossenhofstraße 40,
4240 Freistadt, www.studio-kapeller.at

§ 10 Abs 1 Z 3 EStG bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 30.000 ein Gewinnfreibetrag von bis zu EUR 3.900 ohne Investitionserfordernis zu. Diese Bemessungsgrundlage soll **auf EUR 100.000** angehoben werden, sodass dann ein Gewinnfreibetrag von bis zu EUR 13.000 ohne Investitionserfordernis geltend gemacht werden könnte. **Umsetzung ab 2022.**



künfte aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit auf Antrag auf drei Jahre verteilt, sodass nicht der volle Gewinn im Entstehungsjahr versteuert werden muss. Dies ist insbesondere bei sporadischen oder stark schwankenden selbstständigen Einkünften von Vorteil. **Umsetzung ab 2022.**

- Auch für die **Landwirtschaft** ist eine Reihe von Maßnahmen, wie z. B. die Erhöhung der Buchführungsgrenze auf EUR 700.000 oder eine **3-Jahres-Verteilung für Gewinne**, geplant. **Umsetzung ab 2021.**

Ökosoziale Steuerreform

Die Bundesregierung strebt eine umfassende ökosoziale Steuerreform an, die vor allem eine Kostenwahrheit für den Ausstoß von CO₂-Emissionen schaffen soll, um die Pariser Klimaziele zu erreichen und Österreich - mit dem Ziel, spätestens 2040 klimaneutral zu sein – zum Klimaschutzvorreiter in Europa zu machen. Die ökosoziale Steuerreform gliedert sich in zwei Schritte: der erste Schritt enthält einige punktuelle Maßnahmen, der zweite beinhaltet weitreichendere Ideen, die aber erst durch eine „Taskforce ökosoziale Steuerreform“ erarbeitet werden müssen. Die Umsetzung des zweiten Schritts soll 2022 erfolgen, somit ist mit einer raschen Umsetzung der Maßnahmen des ersten Schritts zu rechnen.

Der erste Schritt enthält folgende Maßnahmen:

- **Absenkung der Körperschaftsteuer** von derzeit 25% **auf 21%**, wobei die vorangehende Bundesregierung ein Absenken auf 23% im Jahr 2022 und auf 21% im Jahr 2023 geplant hatte. Ob dieser Zeitplan beibehalten wird, bleibt abzuwarten.
- **Befreiung ökologischer bzw. ethischer Investitionen** von der Kapitalertragsteuer.
- Analog zur **Begünstigung** der Beteiligung von Mitarbeitern an Kapitalanteilen des Unternehmens soll eine Beteiligung am Gewinn begünstigt werden. Die derzeit bestehende Begünstigung gem. § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG sieht eine Steuerbefreiung für Vorteile aus einer Mitarbeiterbeteiligung bis zu einer Höhe von EUR 3.000 vor. **Umsetzung ab 2022.**
- Analog zur bestehenden Regelung für Künstler soll auch für **Einnahmen- und Ausgabenrechner ein Gewinnrücktrag** eingeführt werden. Nach der derzeitigen Regel des § 37 Abs 9 EStG werden Ein-

- Vereinheitlichung der Flugticketabgabe auf EUR 12 pro Flugticket anstatt der bisher gestaffelten Abgabentarife (Kurzstrecke EUR 3,50/Mittelstrecke EUR 7,50/Langstrecke EUR 17,50). **Umsetzung ab 2021.**

- **Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe (NoVA):** Vorgesehen ist eine Erhöhung, Spreizung und Überarbeitung der CO₂-Formel ohne Deckelung. **Umsetzung ab 2021.**

- Kampf gegen den Tanktourismus in Österreich; diese Maßnahme ist im Regierungs-

programm noch nicht konkretisiert, insbesondere wurde eine Abschaffung des Dieselprivilegs im Mineralölsteuergesetz, die laut Medienberichten in den Koalitionsverhandlungen thematisiert wurde, nicht explizit aufgenommen. Umsetzung ab 2021

- **Ökologisierung der bestehenden LKW-Maut** (z. B. durch stärkere Spreizung nach Euroklassen). **Umsetzung ab 2021.**
- **Ökologisierung des Dienstwagenprivilegs** für neue Dienstwagen, sodass stärkere Anreize für CO₂-freie Dienstwagen geschaffen werden. **Ökologisierung und Erhöhung des Pendlerpauschales. Umsetzung ab 2021.**

Für den zweiten Schritt soll die Task Force konkrete Maßnahmen zur Herstellung der Kostenwahrheit für CO₂-Emissionen entwickeln. Unter anderem sollen zunächst die volkswirtschaftlichen Kosten von Emissionen ermittelt werden und die Kostenwahrheit dann auch in Sektoren hergestellt werden, die derzeit nicht dem europäischen Emission Trading System unterliegen. Dies könnte z. B. durch CO₂-Bepreisung über bestehende Abgaben oder ein nationales Emissionshandelssystem erfolgen.

Steuerstrukturreform und Services

Das Thema „Strukturreform“, mit dem sich in den letzten Jahren die meisten Regierungen beschäftigt haben, durfte natürlich auch in diesem Regierungsprogramm nicht fehlen. Beabsichtigt sind u. a. folgende Maßnahmen:

- **Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes.**
- **Vereinfachung** der Besteuerung von **Personengesellschaften** und des Feststellungsverfahrens.
- **Zusammenlegung der selbständigen Einkünfte mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb.**
- **Zusammenführung** der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen unter dem Begriff „**Abzugsfähige Private Ausgaben**“.

- Prüfung einer **Anpassung der Grenzbe-träge für die Progressionsstufen** auf Basis der Inflation, um der kalten Progres-sion entgegen zu wirken.
- Einführung eines **Rechtsanspruchs** auf Durchführung einer **Betriebsprüfung** zur verbesserten Planungs- und Rechtssicher-heit, soweit es bestehende Prüfkapazitäten zulassen.
- Einführung **klarer Regelungen zur Ab-grenzung von Dienst- und Werkver-trägen**.
- Modernisierung der Bundesabgabenord-nung.
- Ausbau der digitalen Services im Bereich der Finanzverwaltung.
- Schaffung der Möglichkeit einer freiwilligen digitalen Übermittlung der Daten des Rech-nungswesens an die Finanzverwaltung.

Rechtssicherheit und Entlastung für Selbst-ständige und KMU.

- Ausweitung der **steuerlichen Absetzbar-keit von Arbeitszimmern im Woh-nungsverband** (anteilig am Gesamt-wohnraum); insbesondere die Erfordernis-

se der ausschließlichen beruflichen Nutzung und Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit sollen vereinfacht und an die heutige Arbeitswelt angepasst werden.

- **Erhöhung** der Freigrenze für **geringwer-tige Wirtschaftsgüter auf EUR 1.000** mit dem Ziel, einer weiteren Erhöhung auf **EUR 1.500 für GWG mit besonderer Energie-effizienzklasse. Umsetzung ab 2022.**
- Modernisierung der Gewinnermittlung, durch u. a. stärkere **Zusammenführung der Steuerbilanz und der UGB Bilanz.**

Weitere Einzelmaßnahmen

- **Erhöhung des Familienbonus** von der-zeit EUR 1.500 auf **EUR 1.750** sowie der Untergrenze von EUR 250 auf EUR 350. **Umsetzung ab 2022.**
- Prüfung einer **Ausweitung der Spenden-absetzbarkeit** auf weitere gemeinnützige Organisationen.
- Einführung eines Steueranreizmodells für die österreichische Filmproduktion.
- Senkung des **Umsatzsteuersatzes auf Damenhygieneartikel.**

- **Forcierung umweltfreundlicher be-trieblicher Mobilität** von Mitarbeitern durch steuerliche Begünstigung von Unter-stützungsleistungen.
- Nachhaltige Besteuerung im Bereich der Tabaksteuer.
- **Abschaffung der Mindestkörperschaft-steuer.**
- **Abschaffung der Schaumweinsteuer.**
- Prüfung der **Entbürokratisierung** der Re-gelung zur **Einlagenrückzahlung.**
- Prüfung der **Potenziale zur Senkung der Lohnnebenkosten** ohne Leistungsreduk-tion.
- **Verkürzung des Vorsteuerberichti-gungszeitraums** vom 20 auf **10 Jahre** beim Erwerb von **Mietwohnungen mit Kaufoption.**
- Erhöhung bzw. Schaffung neuer **Ab-schreibungsmöglichkeiten** für **Neubau-ten und Sanierung** unter **höchsten öko-logischen Aspekten.**
- (Wieder-)Einführung einer Kapitalertrag-steuerbefreiung für Kursgewinne bei Wert-papieren und Fondsprodukten ab einer be-stimmten Behaltefrist.
- Prüfung einer **steuerlichen Absetzbar-keit von Anschub- und Wachstumsfi-nanzierungen** für innovative Start-ups und KMU mit Obergrenze pro Investment (z. B. EUR 100.000 über 5 Jahre).
- **Anhebung der Zuverdienstgrenze** bei der **Familienbeihilfe** für Studierende auf EUR 15.000.

